

Voraussetzung und Bedingungen für den Erwerb eines städtischen Bauplatzes:

1. Finanzierungsbetätigung

Mit Ihrer Bewerbung muss eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts in Höhe von 800.000 € für Einzelhäuser und 600.000 € für Kettenhäuser oder Doppelhaushälften vorgelegt werden, die nicht älter als 8 Wochen bis zur Abgabe der Bewerbung ist. Finanzierungsbestätigungen von reinen Finanzberatern sind nicht ausreichend.

Das Formular Finanzierungsbestätigung kann auf der Homepage der Stadt Steinheim unter www.stadt-steinheim.de heruntergeladen oder beim Amt für Stadtentwicklung, 07148 / 9618-161 angefordert werden.

2. Pro Bewerber bzw. Bewerberpaar darf maximal ein Bauplatzwunsch abgegeben werden.

3. Antragsberechtigte Personen

- Der/die Bewerber dürfen ausschließlich Personen sein, die in das geplante Bauvorhaben einziehen werden (Eigennutzung). Bei Bewerberpaaren ist die Eigennutzung des Bauvorhabens durch beide Mitglieder des Bewerberpaares Voraussetzung. Soll ein Gebäude aus mehreren Wohneinheiten bestehen, beispielsweise ein Wohngebäude mit Einliegerwohnung, muss mind. die Hauptwohnung mit Erstwohnsitz von den Erwerbern bewohnt werden.
- Bauträger und Firmen, die Gebäude für Dritte erstellen sind von der Vergabe ausgeschlossen. Dies gilt auch für Makler, sofern diese das Grundstück nicht zum Eigenbedarf kaufen.
- Die Bewerber müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes die Erwerber im Kaufvertrag sein.

4. Weitere Bedingungen und Regelungen

Auch die folgend aufgeführten Bedingungen müssen von den Bewerbern erfüllt werden. Die Sicherung der Bedingungen erfolgt zum Teil auch über die vertragliche Vereinbarung über den Kauf eines zugeteilten Bauplatzes zwischen der Stadt Steinheim an der Murr und den Erwerbern (notarieller Kaufvertrag). Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist.

- Wiederkaufsrecht, Auf-/Nachzahlungsverpflichtung

Der Käufer räumt der Stadt Steinheim an der Murr das Recht zum Wiederkauf des Vertragsgegenstands zum Kaufpreis ein. Dieses Wiederkaufsrecht wird im notariellen Kaufvertrag festgeschrieben und kann ausgeübt werden, wenn der Käufer oder sein Erbe innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet

- die bezugsfertige Bebauung des Grundstücks nicht einhält (Bauverpflichtung)
- das Grundstück ganz oder teilweise unbebaut weiter veräußert oder sich zu einer solchen Weiterveräußerung verpflichtet.

- Eigennutzung und Veräußerungsbeschränkung

Die Bewerber müssen das Grundstück zum Zweck der wohnrechtlichen Eigennutzung (Hauptwohnung) auf die Dauer von 10 Jahren mit zu begründendem Erstwohnsitz in der Stadt Steinheim an der Murr erwerben.

- Bebauung, Bauverpflichtung und Frist

Eine Bebauung der Grundstücke ist ausschließlich entsprechend der Vorgaben des Bebauungsplans „Scheibenäcker 1. Änderung“ möglich.

Das Bauvorhaben muss innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet realisiert sein, d.h. bezugsfertig gebaut und mindestens der Hauptwohnung nach selbst bezogen, dazu gehört auch die Herstellung der Außenanlagen.

- Richtigkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bewerber gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

- **Ausschluss eines Rechtsanspruchs**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes.

Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Amt für Stadtentwicklung, Ansprechpartner: Nadja Schubring,
per E-Mail team-bauen@stadt-steinheim.de
telefonisch 07148/9618-161